

wie jeder Dritte auf eine ihr zustehende Gegenforderung berufen und unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die Berechnung geltend machen kann. An dieser Auffassung, die zweifellos richtig ist, muß auch vorliegend festgehalten werden, und es ist daher der Rekurs in seinem Hauptbegehren abzuweisen.

2. Desgleichen muß das eventuelle Begehren des Rekurses verworfen werden, nach welchem, falls die fraglichen 1000 Fr. wirklich bereits im Konkurse Bertschi verteilt worden sind, die Konkursverwaltung angewiesen werden soll, diesen Betrag im Gesellschaftskonkurse als Aktivum nicht zu berücksichtigen und demgemäß die Verteilungsliste zu berichtigen. Eine solche Berichtigung wäre nur dann zulässig, wenn feststände, daß die 1000 Fr. in Wirklichkeit ein Aktivum der Masse Bertschi und nicht der Gesellschaftsmasse waren. Allein dies steht in keiner Weise fest. Die Konkursverwaltung behauptet vielmehr das Gegenteil, und es ist nun klar, daß dieser Bestreitung gegenüber die Rekurrentin die Frage vor dem Zivilrichter zum Austrag zu bringen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 108. Entscheid vom 10. Oktober 1903 in Sachen Osterwalder.

*Vereinbarung zwischen einem Gläubiger, der Betreibung angehoben hat, und dem Schuldner, dass dieser den Rechtsvorschlag zurückziehe, jener dagegen die Betreibung « bis zum Ablauf des Zahlungsbefehles » nicht fortsetzen werde. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden. Art. 85 Sch.- u. K.-Ges.*

I. Der Rekurrent Osterwalder hatte laut zwei Zahlungsbefehlen vom 22. Juli 1902 gegen Olga Baumgartner und Katharina Baumgartner in Bruggen als Mitinhaber der früheren Firma Louis Baumgartners Erben für 5000 Fr. beim Betreibungsamt Straubenzell Betreibung angehoben. Es erfolgte beiderseits Rechtsvorschlag und ein Rechtsöffnungsbegehren des Gläubigers wurde

am 20. Oktober 1902 vom Bezirksgerichtspräsidium Gossau abgewiesen, weil die Mitinhaberschaft der Betriebenen an der erwähnten Firma nicht erwiesen sei.

Am 16. Oktober 1902 kam zwischen den Betreibungsparteien ein Vergleich zu stande, verurkundet in einem Schreiben des Vertreters der Schuldnerinnen, Dr. Fäppler, an Rechtsanwalt Hürtsch als Vertreter des Gläubigers und lautend wie folgt:

„In Sachen Baumgartner contra Osterwalder bestätige ich Ihnen unsere heutige Besprechung und Abrechnung in dem Sinne, daß Frau, Fräulein und Louis Baumgartner den gegen die Betreibung für 5000 Fr. erhobenen Rechtsvorschlag zurückziehen, wogegen Sie sich verpflichten, bis zum Ablauf des Zahlungsbefehles gegen Frau und Fräulein Baumgartner nicht fortzusetzen.“

Mit Brief vom 24. Oktober 1902 gab Rechtsanwalt Hürtsch, namens Osterwalders, dem Betreibungsamt von dieser Abmachung Kenntnis und ersuchte das Amt, ihm „den Rückzug der (— von den beiden Betriebenen erhobenen —) Rechtsvorschläge zu bestätigen“, worauf ihm das Amt unterm 25. Oktober erklärte, daß es von diesem Rückzuge Vormerkung genommen habe.

Nachdem der Vertreter des Rekurrenten ohne Erfolg zweimal die Pfändung und einmal die Rechtsöffnung verlangt hatte, stellte er am 20. Juli 1903 ein neues Pfändungsbegehren, welchem das Amt entsprach, von der Erwägung ausgehend: Am 22. Juli 1903 seien die Zahlungsbefehle ausgelaufen; der Gläubiger habe demnach die Bedingungen jenes Abkommens erfüllt und es könne also die Fortsetzung der Betreibung erfolgen. Der Pfändungsvollzug datiert vom 22. Juli 1903.

II. Nunmehr erhoben die betriebenen Schuldnerinnen Beschwerde, wobei sie (— nach Angabe der kantonalen Aufsichtsbehörde —) „auf Sistierung der weiteren Betreibungshandlungen“ antrugen. Die erste Instanz wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen erklärte sie mit Entscheid vom 10. September 1903 für begründet und die Pfändung vom 22. Juli 1903 für aufgehoben.

Dieser Entscheid motivierte sie dahin: Die Rechtsvorschläge der Betriebenen seien festgestelltermaßen nicht durch Richterspruch be-

seitigt. Gegenüber der Behauptung des Gläubigers Sodann, sie seien durch die Abmachung vom 18. Oktober 1902 definitiv zurückgezogen, müsse bemerkt werden, daß diese Abmachung auch im entgegengesetzten, den Schuldnerinnen günstigen Sinne sich auslegen lasse und daß die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt sei, diesen unter den Parteien waltenden Streit zu schlichten. Solange aber eine gerichtliche Aufhebung oder ein Rückzug der Rechtsvorschlüge nicht stattgefunden habe, könne auch keine Fortsetzung der Betreibung erfolgen.

III. Mit dem vorliegenden rechtzeitig eingereichten Rekurs beantragt nunmehr der Gläubiger Osterwalder Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Durch die Abmachung vom 10. Oktober 1902 wurde ein doppeltes bedungen: Einerseits gaben die betriebenen Schuldnerinnen die Erklärung ab, die erhobenen Rechtsvorschlüge zurückzuziehen, wogegen sich andererseits der Rekurrent als betreibender Gläubiger verpflichtete, die Betreibung „bis zum Ablauf des Zahlungsbefehls“ nicht fortzusetzen. Wenn nun auch diese beiden Verpflichtungen zu einander in einem Verhältnisse der Konnerität stehen, so ist doch keine von ihnen für die andere Bedingung im Rechtssinne, sondern ist jede mit der Einigung der Parteien sofort zu voller rechtlicher Existenz gelangt.

Daraus folgt nun zunächst, daß man einem gültigen und definitiven Rückzuge der Rechtsvorschlüge gegenübersteht, wie denn auch die erwähnte Erklärung des schuldnereischen Vertreters vom Amte in diesem Sinne aufgefaßt wurde, als ihm der Rekurrent von ihrem Inhalte mit Brief vom 24. Oktober 1902 Kenntnis gab. Dabei ist zu bemerken, daß die Vorinstanz mit Unrecht die Aufsichtsbehörden als unzuständig erachtet, die Frage zu prüfen, ob ein gültiger Rückzug der Rechtsvorschlüge erfolgt sei, und mit Unrecht von diesem Gesichtspunkte aus (weil dieser Rückzug nicht feststehe) zur Aufhebung der Pfändung vom 22. Juli 1903 gelangt. Einen Anhaltspunkt dafür, daß andere Amtsstellen als die Betreibungs- bzw. Aufsichtsbehörden darüber zu entscheiden hätten, unter welchen Umständen ein Rechtsvorschlag außergerichtlich als zurückgezogen zu gelten habe, bietet das Gesetz nicht.

Umgekehrt verhält es sich aber mit der Entscheidung darüber, welche Tragweite der Erklärung des Rekurrenten bzw. seines Vertreters beizumessen sei, daß er „bis zum Ablauf des Zahlungsbefehls“ die Betreibung nicht fortsetzen werde, d. h. ob kraft dieser Erklärung die Fortsetzung der Betreibung auf Grund der erlassenen Zahlungsbefehle überhaupt ausgeschlossen oder ob sie nur bis unmittelbar vor Auslauf der Befehle vertagt sei. In beiden Fällen liegt nämlich in dieser Erklärung materiell die Gewährung einer Stundung, wobei im erstern Falle die Stundung implicite einen Verzicht auf die Weiterführung der Betreibung enthält, da hier die Betreibung mit Ablauf der Stundungsfrist ihrerseits durch Zeitablauf erlöschen würde. Über die streitige Auslegung einer solchen Stundungserklärung hat nun aber nach Art. 85 des Betreibungsgesetzes der Richter zu entscheiden, und an ihm wird es sein, gemäß diesem Artikel die „Einstellung der Betreibung“ zu verfügen und damit die Pfändung vom 22. Juli 1903 aufzuheben, wenn er finden sollte, daß die Stundungsfrist erst nach Erlöschen der Zahlungsbefehle abgelaufen sei. Da eine derartige richterliche Schlußnahme beim Pfändungsbegehren vom 20. Juli 1903 nicht vorlag, hat das Amt, gestützt auf den gültigen Rückzug der Rechtsvorschlüge, diesem Begehren mit Grund Folge gegeben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive als begründet erklärt.

109. Entscheid vom 22. Oktober 1903 in Sachen Eschopp.

*Legitimation zur betreibungsrechtlichen Beschwerde: Rechtliches Interesse des Beschwerdeführers. — Rekurs der Bürgen des betreibenden Gläubigers im Einspruchsverfahren.*

I. Zu Gunsten mehrerer Gläubiger des Walter Thommen, Kaufmann in Solothurn, wurde vom Betreibungsamt Solothurn die Pfändung eines auf die Kantonalbank Diestal lautenden Sparkassenguthabens des Betriebenen von 7888 Fr. 85 Cts. vorgenommen. (Über das Datum und die Art und Weise des Pfän-